

Anmerkungen des RunderUmweltTisch Essen (RUTE)
zu geplanten Bauflächen für Flüchtlingsunterkünfte auf denen Wald vorhanden ist

- Flächen „Im Fatloh / Im Wulve“ und „Lahnbeckestraße“ liegen im Landschaftsschutzgebiet gemäß Landschaftsplan der Stadt Essen
 - Fläche „Im Fatloh / Im Wulve“ liegt im regionalen Grünzug „B“ des Regionalverbandes Ruhr
 - „Im Fatloh / Im Wulve“ - Festsetzung im Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP): Fläche für die Landwirtschaft überlagert mit den Ausweisungen „Regionale Grünzüge“ und „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“
 - „Lahnbeckestraße“ - Festsetzung im Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP): Grünfläche überlagert mit den Ausweisungen „Regionale Grünzüge“ und „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“
 - vorhandene Waldfläche „Am Handwerkerpark“ – Festsetzung im Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP): Wald
 - Fläche „nördlich Nordsternstraße“ - Festsetzung im Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP): Sonderbaufläche, Nr. 2 Sondergebiet Marina
- Für Flächen, die im Landschaftsschutzgebiet liegen, ist für die geplante Bebauung eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich.

Auszug Bundesnaturschutzgesetz

§ 67 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder*
- 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.*

Für die Befreiung werden sicherlich als Gründe „überwiegend öffentliches Interesse“ und „soziale Gründe“ abgeführt. Dies setzt aber voraus, dass es keine Alternativen gibt, die Natur und Landschaft weniger belasten. Es gibt jedoch Alternativen, freie Wohnungen, andere Flächen etc.. Insofern stellt sich die Frage, ob die Inanspruchnahme zwingend erforderlich ist und ob eine Vereinbarkeit mit den Belangen von Natur und Landschaft gegeben ist. Nach Landschaftsplan gilt erstmal für alle Landschaftsschutzgebiete ein Bauverbot.

- Nach Landschaftsgesetz darf aus Gründen des Artenschutzes nur bis Ende Februar gefällt werden. Die Untere Landschaftsbehörde (ULB) der Stadt Essen kann allerdings Ausnahmen erteilen. Die Fällungen können auch erst nach der Ratssitzung am 24. Februar ausgeführt werden, da ja erst dann über die konkreten Flächen entschieden wurde. Bei Erteilung einer Ausnahme (z.B. für eine Fällung noch im März) müsste mit einem Artenschutzgutachten nachgewiesen werden, dass Arten nicht gestört bzw. Brutplätze nicht vernichtet werden. Für eine Beseitigung von Wald gilt die Frist nach Landschaftsgesetz (§ 64 – Ruhezeit 1. März bis 30. September) nicht, jedoch greift auch hier das Artenschutzrecht (siehe Absatz zuvor).

■ Waldumwandlung

Für die Beseitigung von Wald muss ein Waldumwandlungsverfahren bei der Unteren Forstbehörde in Gelsenkirchen (Landesbetrieb Wald und Holz) durchgeführt werden (Stadt muss den Antrag mit konkreter Flächenabgrenzung stellen). Die Forstbehörde muss dann verschiedene Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die Naturschutzverbände beteiligen. Hierfür ist normalerweise ein Zeitraum von 4 Wochen vorgesehen.

Nach Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen kann eine befristete oder eine dauerhafte Wald-Umwandlung beantragt werden. Bei einer befristeten (ca. 3 - 5 Jahre; genaue rechtliche Regelungen zum Zeitraum sind nicht bekannt) muss kein Ersatzwald (Ersatzaufforstung) geschaffen werden. Bei einer dauerhaften Umwandlung ist dies sehr wohl der Fall.

■ Auszug Landesforstgesetz NRW

§ 39 Umwandlung (Zu § 9 Bundeswaldgesetz)

*(3) Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, **insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat** oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können. Vor einer Versagung der Umwandlungsgenehmigung ist der jeweiligen Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.*

§ 40 Befristete Umwandlung (Zu § 9 Bundeswaldgesetz)

(1) Eine befristete Umwandlung kann zugelassen werden, wenn

1. ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Waldbesitzers oder ein öffentliches Interesse an einer vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Fläche besteht,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild, die Erholung der Bevölkerung, der Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder der Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes durch eine vorübergehende anderweitige Nutzung der Fläche nicht beeinträchtigt werden und ...

Bei einer befristeten Umwandlung und Nutzung der Fläche für eine Bebauung ist der Boden dauerhaft (für mehrere 100 Jahre) zerstört. Die natürlichen Bodenfunktionen sind erheblich beeinträchtigt. Nach z.B. 5 Jahren kann nicht einfach so alles wieder hergestellt werden; Anpflanzung neuer Bäume ist sicherlich möglich. Das Bodengefüge, die Bodenstruktur mit Lebewesen etc. und die Bodenfunktionen lassen sich nicht in kurzer Zeit wieder herstellen.

■ **Essen gilt als waldarme Gemeinde.** Somit hat vorhandener Wald einen besonders hohen Stellenwert. Der Erhalt muss daher ein besonderes Gewicht in der Abwägung unterschiedlicher Belange durch die Untere Forstbehörde haben.

Nach dem LEP NRW (Landesentwicklungsplan NRW) gelten Gemeinden als waldarm, wenn sie über einen Waldflächenanteil von weniger als 15 % der Gesamtfläche verfügen.

Zu **Wald** fordert der LEP NRW:

Erhalt, Pflege und Entwicklung des Waldes zur Erfüllung seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion,
Ausgleich bei Inanspruchnahme,
Waldvermehrung in waldarmen Gebieten.

■ **Auszug aus der Begründung zum RFNP:**

Ziel 21: Waldvermehrung

(1) Wegen der besonderen ökologischen und sozialen Bedeutung des Waldes ist der Waldanteil in den waldarmen Teilen des Plangebiets zu erhöhen. Die Aufforstungsflächen sind dabei in das Gesamtgefüge des Freiraums im Planungsraum sinnvoll einzugliedern.

D.h. die Ziele der Raumordnung zur Waldentwicklung und Waldvermehrung stehen dem Vorhaben (der Waldumwandlung) zunächst entgegen. Ggf. muss also der RFNP geändert werden, wenn eine vorhandene (und im RFNP festgesetzte) Waldfläche in Anspruch genommen werden soll.

Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)

(überarbeiteter Entwurf 22.09.2015 – noch nicht rechtskräftig)

Auszüge

7.3 Wald und Forstwirtschaft

Ziele und Grundsätze

7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Ausnahmsweise darf Wald für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

7.3-3 Grundsatz Waldarme und waldreiche Gebiete

In waldarmen Gebieten soll im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden.

Erläuterungen

Zu 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Wälder zeichnen sich durch natürliche Böden mit entsprechenden Bodenfunktionen aus, schützen vor Erosion und wirken ausgleichend auf Wasserhaushalt und Klima. Naturnahe Wälder dienen auch der Erhaltung naturnaher Biotope und der Sicherung der Artenvielfalt.

Wegen dieser vielfältigen Nutz- und Schutzfunktionen ist der Wald in Nordrhein-Westfalen zu erhalten und vor Beeinträchtigungen und nachteiligen Entwicklungen zu schützen. Weiterhin soll er in seinen Strukturen weiter entwickelt und in waldarmen Gebieten vermehrt werden.

Die Genehmigung einer Waldumwandlung soll gemäß den Regelungen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes beispielsweise dann versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im

überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder

Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb des Waldes realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb des Waldes eine zumutbare Alternative besteht. Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht.

Das Vorhandensein einer zumutbaren Alternative schließt die Inanspruchnahme von Wald aus. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen. Als Alternativen kommt insbesondere eine Verkleinerung oder Verlagerung von Standorten in Betracht, die ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung von Waldfunktionen einhergehen. Allein die Anerkennung eines Bedarfs für die Inanspruchnahme von Freiraum und die Durchführung eines Flächentauschs im Sinne von Ziel 7.3-1 reichen für sich genommen noch nicht aus, um eine Alternative als unzumutbar auszuschließen.

Auch die Erwartung höherer Kosten z.B. für den Grunderwerb, für die Erschließung, durch Entstehung komplexerer Betriebsabläufe, durch die Notwendigkeit zum mehrfachen Vorhalten von Einrichtungen oder Einstellungen zusätzlichen Personals allein stellen die Zumutbarkeit einer Alternative nicht in Frage.

In waldarmen Gebieten, in denen Waldgebiete häufig nur kleinflächig und inselartig in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsbereichen liegen, haben Wälder generell einen hohen Stellenwert für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, Regulationsfunktionen im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen.

Zu 7.3-3 Waldarme und waldreiche Gebiete

In waldarmen Gebieten (Gemeinden mit weniger als 20 % Waldanteil – Essen gehört dazu) soll unter Wahrung des kulturlandschaftlichen Charakters dieser Gebiete nach Möglichkeit eine Vermehrung des Waldanteils angestrebt werden.

► Eine befristete Umwandlung kann also eigentlich bei geplanter Bebauung nicht genehmigt werden, da das Gesetz und der LEP dem entgegenstehen (s.o.).

► Die zuvor aufgeführten Punkte zur naturschutzrechtlichen Befreiung, zum RFNP bzw. LEP und insbesondere zur Waldumwandlung, sollten beim Landesbetrieb Wald und Holz während der Öffentlichkeitsbeteiligung im Waldumwandelungsverfahren vorgebracht werden.